

Die Metallbeschlagnahme.

Von

Dr. jur. Ludwig Walbecker,
Privatdozent an der Universität Berlin.

Wieder einmal greift eine allgemeine Enteignung von Einrichtungsgegenständen usw. tief in das private Eigentum ein; alle Haushaltungen werden mehr oder weniger betroffen. Da mit der Durchführung der Enteignungsverfügung in manchen Gemeinden bereits begonnen wurde, ist es am Platze, einige Irrtümer aufzuklären, die hinsichtlich der Uebernahmepreise allgemein verbreitet sind. Es hat sich erwiesen, daß die in der Enteignungsverfügung genannten Uebernahmepreise außer im Falle der freiwilligen Ablieferung nicht bindend sind. Sie stellen vielmehr nur ein Angebot dar, und zwar ein solches von Mindestpreisen. Bedauerlicherweise ist auch heute noch daran festgehalten, daß die Sammelstellen einen über dieses Angebot hinausgehenden Preis nicht bewilligen dürfen, sonst ist, der umständlichere Weg über das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft vorgeschrieben. Dort wird nicht von dem Metall- oder gar nur dem Altmetallwert ausgegangen, sondern von dem Friedens- bzw. Einstandspreis. Ist also etwa ein Schirmständer aus Messing im Gewicht von 1 kg enteignet, für den die Sammelstelle anweisungsgemäß 5 M. bieten mußte, so ermittelt das Reichsschiedsgericht den Einstandspreis etwa mit 30 M., kürzt daran eine durch den seitherigen Gebrauch bedingte Wertminderung und gelangt so zu einem Uebernahmepreis von vielleicht 20—25 M. Das gilt auch dann, wenn der enteignete Gegenstand vorher mit einem anderen fest verbunden war, also „ausgebaut“ werden mußte, so daß jetzt nach der Trennung an sich beide nur noch Altmetall sind: der Uebernahmepreis ist festzusetzen ohne Rücksicht auf den Zustand, in dem sich die Sache infolge der die Enteignung bedingten Trennung befindet, maßgebend ist vielmehr die Zweckbestimmung im Zeitpunkt der Enteignung, etwa als Türklopfer, Fensterverkleidung, Kleiderablage usw.

Es liegt auf der Hand, daß sich hier der Uebernahmepreis in den meisten Fällen bedeutend höher stellen wird, als er von der Sammelstelle geboten wurde, so daß sich also die Anrufung des Reichsschiedsgerichts als ein gar nicht hoch genug anzuschlagender Rechtsbehelf erweist. Das Reichsschiedsgericht hat bisher die bei seiner Errichtung zum Ausgangspunkt genommene soziale Zweckbestimmung durchaus erfüllt, die Härten der Zwangsent eignung nach Möglichkeit auszugleichen. Eine solche gesetzliche Härte stellt z. B. die Notwendigkeit dar, die Kosten einer Ersatzbeschaffung entweder gar nicht oder doch nur sehr bedingt, vielleicht als Anhaltspunkt, bei der Bemessung des Uebernahmepreises berücksichtigen zu können. Eine andere Härte ist die Bindung auch des Reichsschiedsgerichts an etwa bestehende Höchstpreise. Es kann nicht dringend genug geraten werden, in allen Fällen, in denen der von den Sammelstellen gebotene Preis erheblich hinter dem Anschaffungs- oder allgemeinen, durch den Zweck bedingten Gebrauchswert zurückbleibt, das Reichsschiedsgericht anzurufen.

Dazu hat man bei der Ablieferung zu erklären, daß man mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden sei, und hat eine schriftliche Beschreibung des abzuliefernden Gegenstandes zu übergeben. Man erhält dann an Stelle der Zahlung eine Ablieferungsbescheinigung, mit der ein Bordruck verbunden ist, den man binnen vier Wochen ausgefüllt dem Magistrat zur Weiterbeförderung einzureichen hat. Bis zur Entscheidung des Reichsschiedsgerichts pflegt dann allerdings noch einige Zeit zu vergehen.

Der Wirtschaftsbund des Deutschen Haus- und Grundbesitzes, Aktiengesellschaft zu Berlin, hat beim Reichswirtschaftsamt, sowie bei der Kriegsmetallstelle des Kriegsministeriums die Zurücknahme der Verordnung, betreffend die Beschlagnahme der Messingteile an Treppen, Fenstern, Türen usw. beantragt, mit Rücksicht auf die in der Presse veröffentlichten Mitteilungen, daß infolge der kriegerischen Erfolge an den verschiedenen Grenzen die Beute an Kupfer so groß ist, daß sie den deutschen Heeresbedarf auf ein ganzes Jahr decken kann.